

27. May 1837.

wahler eine Anweisung von Legatärern im den selben  
Freis an die Oberpflicht des gewählten Anzeigers vorzulegen,  
Gemeinen zu leisten.

Nach unläßlicher Berücksichtigung dieses Gegenstandes soll der  
Legationsrat beschließen, dass diese Anzeige in  
den nächstfolgenden Protokoll vorzubringen zu machen,  
wenn der Legationsrat darüber zu geben wird.

124.  
Schrift des Obergerichtes  
betreffend die im Obmann-  
amt zu veranstaltenden  
Sachen für die Anzeiger.

Sie sind zu befolgen, vom 27. d. M. datirter Schreiben des  
Obergerichtes, betreffend die für seine künftigen  
Sachen im Obmannamt zu veranstaltenden  
Sachen, wird dem Legationsrat mit der  
Anzeige, dass der Legationsrat zu handeln  
soll, eine entsprechende Anweisung zu  
stellen.

125.  
Schrift des Obergerichtes  
betreffend die im Obmann-  
amt zu veranstaltenden  
Sachen für die Anzeiger.  
Sofort bekannt an die  
Legationsrat.

Da der Legationsrat die Anzeiger  
betreffend die im Obmannamt zu  
veranstaltenden Sachen, wird dem  
Legationsrat mit der Anweisung  
zu stellen, dass der Legationsrat  
zu handeln soll, eine entsprechende  
Anweisung zu stellen, dass der  
Legationsrat zu handeln soll, eine  
entsprechende Anweisung zu stellen,  
wenn der Legationsrat darüber zu  
geben wird.

ja